



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens des
Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Berlin, 30.01.2026

Korrespondenzadresse:



Inhaltsverzeichnis

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs.....	3
2. Stellungnahme im Einzelnen.....	4
Berücksichtigung bei der Strafzumessung	4
Artikel 1 Nummer 3 - § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB-E	4
Behinderung und tätliche Angriffe gegen Angehörige der Heilberufe	5
Artikel 1 Nummer 12 - § 116 StGB-E	5
3. Ergänzende Maßnahmen.....	5

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Der Referentenentwurf zielt darauf ab, den strafrechtlichen Schutz von Personen, die Tätigkeiten im Interesse des Gemeinwohls ausüben, insbesondere Ärztinnen und Ärzte sowie Gesundheitspersonal, zu verstärken. Mit dem Entwurf wird auf die zunehmende Anzahl von Angriffen, sowohl physischer als auch psychischer Natur, auf diese Personengruppen reagiert, die in den letzten Jahren eine besorgniserregende Entwicklung zeigen.

Aus diesem Grund soll der Schutz von Ärztinnen und Ärzten sowie des medizinischen Personals durch die Schaffung eines Officialdeliktes bei Behinderung mittels Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder bei tätlichen Angriffen erhöht werden. Ein Teil der Angriffe gegen medizinisches Personal kann hierdurch explizit bestraft werden. Die Bundesärztekammer unterstützt dieses Vorhaben deshalb ausdrücklich.

Gleichzeitig unterstützt die Bundesärztekammer insbesondere erneut¹ die geplante Änderung, nach der bei der Strafzumessung ausdrücklich zu berücksichtigen ist, wenn eine Tat dazu geeignet ist, die Tätigkeit von Ärztinnen und Ärzten im Gemeinwohlinteresse zu beeinträchtigen. Bei Straftaten gegen Ärztinnen und Ärzte im Dienst, wie Körperverletzung oder Nötigung, wird so die Verwerflichkeit der Tat stets berücksichtigt, wenn über Art und Höhe der Strafe entschieden wird. Im Ergebnis können dadurch Strafen verhängt werden, die der Schwere der Schuld gerecht werden. Dies ist erforderlich, um einen umfassenden Schutz von Ärztinnen und Ärzten bei sämtlichen Anfeindungen zu gewährleisten, denen sie in ihrem Berufsleben ausgesetzt sind.

Die geplanten Änderungen sind ein wichtiger Schritt zu einem besseren Schutz von Ärztinnen und Ärzten sowie dem medizinischen Personal. Der Deutsche Ärztetag hat mehrfach und wiederholt die Bedeutung eines effektiven Schutzes von Ärztinnen und Ärzten sowie Rettungskräften und des beteiligten medizinischen Personals betont und entsprechende Maßnahmen von der Regierung gefordert (zuletzt etwa 126. Deutscher Ärztetag 2022, Ic-54; 124. Deutscher Ärztetag 2021, I-55). Diese Forderungen der medizinischen Gemeinschaft unterstreichen die Dringlichkeit und die Richtigkeit des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Um einen effektiven Schutz für Ärztinnen und Ärzte sowie dem medizinischen Personal zu erreichen, genügt die Strafverschärfung alleine jedoch nicht. Um die betroffenen Personengruppen besser zu schützen, ist es unerlässlich, dass Straftaten gegen diese konsequent verfolgt und aufgeklärt werden. Es bedarf einer entschlossenen und schnellen Strafverfolgung sowie ausreichender personeller und materieller Ressourcen bei Polizei und Justiz, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und potenzielle Angreifer abzuschrecken. Zudem müssen entsprechende Fälle strukturiert aufgearbeitet werden. Hierzu müssen effektive und übergreifende Meldesysteme für Angriffe auf Einsatzkräfte und medizinisches Personal etabliert werden; so hatte es auch bereits der 126. Deutscher Ärztetag 2022

¹ Siehe auch schon Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten, https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Politik/Stellungnahmen/StGB_Staerkung_Schutz_Vollstreckungsbeamte_und_Rettungskraefte_GE_SN_BAEK_11102024.pdf.

gefordert (Ic-54). Anderenfalls bleiben die vorgesehenen Strafschärfungen allenfalls symbolischer Natur.

2. Stellungnahme im Einzelnen

Berücksichtigung bei der Strafzumessung

Artikel 1 Nummer 3 - § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Entwurf sieht eine klarstellende und konkretisierende Ergänzung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB-E dahingehend vor, dass die bei der Strafzumessung zu bewertenden „verschuldeten Auswirkungen der Tat“ ausdrücklich auch solche Folgen zu berücksichtigen sind, die geeignet sind, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Ergänzung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB ist ein wichtiger Bestandteil, um die Auswirkungen von Straftaten auf gemeinwohldienende Tätigkeiten adäquat zu berücksichtigen und in der Strafzumessung abzubilden. Ärztinnen und Ärzte sowie das involvierte Gesundheitspersonal leisten tagtäglich einen unverzichtbaren Beitrag zur Gesundheitsversorgung und zum Gemeinwohl. Angriffe auf diese Berufsgruppen sind nicht nur Angriffe auf Individuen, sondern auf das gesamte Gesundheitssystem und die gesellschaftliche Stabilität. Durch die vorgesehene Normierung ist bei jedem Angriff auf Ärztinnen und Ärzte sowie das Gesundheitspersonal im Dienst, unabhängig davon, ob es sich um verbale oder körperliche Attacken handelt, die schädliche Auswirkung auf das Gemeinwohl zu berücksichtigen. So wird auf Rechtsfolgenseite die besondere Verwerflichkeit der Angriffe bei der Sanktionierung berücksichtigt.

Durch die Klarstellung wird deutlich, dass der Staat die Bedeutung und die Schutzwürdigkeit dieser Tätigkeiten anerkennt und gegen Übergriffe entschieden und mit der notwendigen Sanktionierung vorgeht. Der Justiz wird die angemessene Bestrafung durch gesetzlich normierte Kriterien für die Strafzumessung erleichtert, da ein klares Strafzumessungskriterium vorliegt, welches bei Angriffen auf dem Gemeinwohldienende stets in die Festlegung des Strafmaßes einzubeziehen ist.

Die Norm ist damit eine wichtige und notwendige Ergänzung der geplanten Neuregelung des § 116 StGB-E, die nur körperliche Angriffe und Drohungen mit solchen sowie tätliche Angriffe erfasst.

Behinderung und tätliche Angriffe gegen Angehörige der Heilberufe

Artikel 1 Nummer 12 - § 116 StGB-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

Mit dem § 116 StGB-E soll ein neuer Straftatbestand geschaffen werden, der Angehörige der Gesundheitsberufe vor einer Behinderung ihrer Tätigkeit durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt sowie vor tätlichen Angriffen im Dienst schützen soll.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer unterstützt ausdrücklich die Schaffung eines Officialdelikts zum Schutz der Angehörigen der Gesundheitsberufe. Ärztinnen und Ärzte sowie das Gesundheitspersonal sind immer wieder Gewalt im Dienst ausgesetzt. Angriffe gegen diese während ihrer Tätigkeit beeinträchtigen zudem nicht nur die angegriffene Person selbst, sondern auch die Patientinnen und Patienten, die eine Behandlung benötigen. Die vorgesehene strafrechtliche Sanktionierung führt deshalb nicht nur zu einem Schutz der Angehörigen der Gesundheitsberufe selbst, sondern auch der Patientinnen und Patienten.

3. Ergänzende Maßnahmen

Damit die strafrechtlichen Verschärfungen nicht lediglich als Buchstaben im Gesetz verharren, bedarf es ausreichender personeller und materieller Ressourcen bei den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und potenzielle Angreifer abzuschrecken. Entsprechende Fälle müssen strukturiert aufgearbeitet werden. Hierzu müssen effektive und übergreifende Meldesysteme für Angriffe auf Einsatzkräfte und Angehörige der Gesundheitsberufe etabliert werden.